

Juristische Tatsachen sind äußere Vorgänge, von denen die Rechte in ihrem Bestande beeinflußt werden. Motive, Erwägungen können rechtlich bedeutsam werden; sie sind jedoch nicht J; letztere sind vielmehr die Ursache dafür, daß eine Rechtswirkung eintritt.

Juristischer Gebietswerb s. Gebiet.

Juristisches Denken ist jene Vorstellungen vereinigende und verarbeitende geistige Tätigkeit, welche auf Erkenntnis des Rechtes in seiner Einwirkung und seinem Zusammenhange mit den Lebensverhältnissen gerichtet ist. Die Rechtserkenntnis setzt die Findung des Rechts, sodann die Formulierung des aufgefundenen und schließlich die Auslegung des formulierten Rechts voraus. Insofern uns das Recht gewöhnlich schon in formulierter Gestalt, den Gesetzen, entgegentritt, beschränkt sich das juristische Denken auf die Auslegung derselben. Daher hat sich eine Theorie des juristischen Denkens eigentlich nur für die Auslegung ausgebildet. Von der (grammatischen und logischen) Interpretation der einzelnen Rechtssätze ausgehend, hat sie zur systematischen Darstellung der einzelnen Rechtsgebiete geführt und ihren Abschluß in der allgemeinen Rechtslehre, als gemeinsamer Grundlage aller Rechtsdisziplinen, gefunden (vgl. Art. Methoden des juristischen Arbeitens I). Da aber jede Gesetzgebung (echte) Lücken enthält, ist der Jurist auch heutzutage berufen, dieselben durch Findung der der Natur der Sache angemessenen Normen auszufüllen. Ebenso fordert die gesetzgeberische Tätigkeit die Mitwirkung des Juristen. Wenn auch der Inhalt der auszubereitenden Gesetze — ein Gegenstand rechtspolitischer Erwägungen — durch die gesetzgebenden Faktoren bzw. die beteiligten Interessentengruppen bestimmt wird, ist doch die Formgebung (in Ausdruck und Sprachgebrauch, Anordnung, Gliederung und Fassung der einzelnen Vorschriften) Gegenstand juristischer Gedankenarbeit und juristischen Taktes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes legt die Gesetztechnik dar (vgl. E. Zitelmann Die Kunst der Gesetzgebung, Dresden 04; H. Outhertz Studien zur Gesetztechnik Teil I, Breslau 08).

Zur Erkenntnis des Rechts gehört auch das Verständnis seiner Einwirkung auf

die Lebensverhältnisse. Gewöhnlich werden dieselben in Einklang mit den Rechtsvorschriften stehen. Soweit das nicht der Fall ist, ist der Jurist berufen, das Recht in Anwendung zu bringen. Diese Anwendung setzt natürlich die Kenntnis des zu entscheidenden Tatbestandes (des Rechtsfalles) und Auslegung der darauf anzuwendenden Rechtsvorschrift voraus. Während man früher darin nur eine logische Operation erblickte, die Subsumtion des Tatbestandes unter den Rechtssatz, wird jetzt mit Recht betont, daß das juristische Denken zugleich eine Wertung der einschlägigen Verhältnisse verlange. So kann der Richter den Schuldner wegen seines Verhaltens zum Schadensersatz nur verurteilen, wenn seinem Urteile nach in dem Verhalten eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt liegt. Derartige Werturteile ethischer, sozialer, wirtschaftlicher Natur bilden überhaupt in zahllosen Fällen die Voraussetzung der Subsumtion der Tatsachen unter das anzuwendende Recht (man denke z. B. nur daran, daß der Schuldner die Leistung so zu bewirken hat, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es verlangen) und zeigen zugleich, in welchem umfassendem Maße die gesamte Auffassung des Richters einen Bestandteil des juristischen Denkens bildet.

Vgl. Art. Methoden des jurist. Arbeitens, Insbes. I 2; K. G. Wurzel Das jurist. Denken, Wien 04; M. Rumpf Gesetz und Richter, Berlin 04; die Lehrsätze des bürgerl. Rechts über Auslegung und Anwendung der Gesetze und die besagten Stichworte.

ius ad rem s. Schuldverhältnis.

ius detractus s. Abschoß.

ius divinum s. Kirchenrecht, katholisches.

ius italicum (RRGesch.) macht ein Gemeinwesen zur colonia Italica, so daß sein Grund und Boden die Rechtsstellung als fundus italicus und damit die Befreiung von der Grundsteuer erlangt.

ius offerendi (bürgR). Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen Gegenstand des Schuldners, dann besteht ein Befriedigungsrecht Dritter unter Ausschluß des Widerspruchs des Schuldners, und zwar:

1. für einen Berechtigten, dessen Recht an dem Gegenstande durch die Zwangsvollstreckung gefährdet werden würde;
2. für den Besitzer, dessen Besitz gefährdet werden würde.

Die Befriedigung zwecks Abwendung der Zwangsvollstreckung bewirkt, daß